

STATUTEN

des Vereins

«Sata»

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Sata» wurde ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in Horgen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt weder einen Erwerbs- noch einen Gewinnzweck.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, zur sozialen Entwicklung der Ärmsten beizutragen (insbesondere bedürftige Kinder und alleinerziehende Frauen).

Sie leistet vor allem Hilfe im Bildungsbereich: moralische, materielle oder finanzielle Unterstützung für die am stärksten benachteiligte Schicht der madagassischen Gesellschaft.

Art. 3

Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen.

II. MITTEL

Art. 4

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge von natürlichen und juristischen Personen
- Spenden

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.

Aufnahmegerüste sind an den Präsidenten zu richten.

Als Mitglied gilt, wer seinen Jahresbeitrag einbezahlt hat und vom Vorstand aufgenommen wird.

Aufnahmegerüste sind an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt oder den Jahresbeitrag nicht begleicht. Er informiert das Mitglied schriftlich darüber.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

Auch für das Jahr des Austritts ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

V. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Zusätzlich kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden erwirkt werden.

Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

Art. 10

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschrift einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Spesen werden nur soweit vergütet, als dies vorgängig vereinbart worden ist.

Wahl- und Stimmmodus

Art. 12

Für Wahlen und Abstimmungen genügt das einfache Mehr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse, auch per E-Mail, sind zulässig.

VI. VEREINSVERMÖGEN

Art. 13

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dies wird im Fall einer Auflösung einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 15

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes.

Art. 16

Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes aufgelöst werden.

- - -

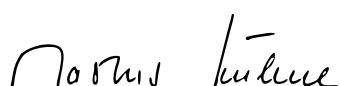
Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 18.11. 2022 genehmigt.

Ort

Zürich

Datum

25.Nov 2022



Markus Kühne
Präsident

Von Hartmann
Vorstandsmitglied